

Vereinbarung

zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregie- rung und der Regierung der Republik Ungarn über die Errichtung von Grenzab- fertigungsstellen und über die Zusammenarbeit bei der Kontrolle des Grenz- verkehrs

Die Österreichische Bundesregierung (in der Folge: die österreichische Vertragspartei) und die Regierung der Republik Ungarn (in der Folge: die ungarische Vertragspartei; beide in der Folge: die Vertragsparteien) haben, vom Wunsch geleitet, einige Bestimmungen der am 29. April 2004 in Wien unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Ungarn über die Errichtung von Grenzabfertigungsstellen und über die Zusammenarbeit bei der Kontrolle des Grenzverkehrs¹ (in der Folge: Vereinbarung) abzuändern und zu ergänzen, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Vereinbarung wird durch folgende Neufassung der Absätze 1 und 2 ersetzt sowie durch die Absätze 3 bis 6 ergänzt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 7 und 8.

„(1) An der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze wird bei Grenzstein A 28 zwischen den Gemeinden Nickelsdorf und Hegyeshalom eine Grenzübergangsstelle für den Personenverkehr errichtet. Für die Grenzabfertigung wird auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich eine gemeinsame Grenzabfertigungsstelle errichtet.

(2) Das Überschreiten der Staatsgrenze an der Grenzübergangsstelle ist folgenden Personen mit ständigem Wohnsitz in der Grenzzone gestattet:

- a) Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und Staatsangehörigen der Schweizer Eidgenossenschaft sind, mit einem gültigen Reisedokument;
- b) Familienangehörigen der in Punkt a) bestimmten Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen und denen das Recht auf Freizügigkeit der Staatsangehörigen der Europäischen Union gemäß den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zukommt. Für die in diesem Punkt genannten Personen bleiben die auf dem Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften betreffend Reisedokumente und Sichtvermerkplicht unberührt.

(3) Die in Absatz 2 lit a und b genannten Personen dürfen die Staatsgrenze an der Grenzübergangsstelle zu Fuß oder mit Personenkraftwagen, die für höchstens neun Personen zugelassen sind, überschreiten.

(4) Die in Absatz 2 lit a und b genannten Personen sind verpflichtet, sich beim Grenzübertritt mit einem Dokument auszuweisen, das ihren ständigen Wohnsitz in der Grenzzone nachweist.

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 31/2004.

(5) Unter Grenzzone sind die im Umkreis von 30 km von der in Absatz 1 bestimmten Grenzübergangsstelle liegenden Gemeinden zu verstehen. Als zur Grenzzone gehörend sind auch jene innerhalb dieses Kreises liegenden Gemeinden zu betrachten, deren Verwaltungsgebiet über diese Entfernung hinausgeht. Eine Liste jener Gemeinden, die Teil der Grenzzone sind, ist als Anlage angeführt.

(6) Der Benützungsumfang der Grenzübergangsstelle erstreckt sich weiters auf den internationalen Fußgänger- und Radfahrerverkehr sowie auf den internationalen Verkehr mit Fahrzeugen, die für den Verkehr auf Autobahnen nicht zugelassen sind.“

Artikel 2

Artikel 5 wird durch folgende Formulierung ersetzt

„ (1) An der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze ist bei Grenzstein A 56 zwischen den Gemeinden Andau und Jànossomorja eine Grenzübergangsstelle für den Personenverkehr errichtet. Für die Grenzabfertigung ist auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich eine gemeinsame Grenzabfertigungsstelle errichtet.

(2) Die Grenzübergangsstelle täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet.

(3) Das Überschreiten der Staatsgrenze an der Grenzübergangsstelle ist folgenden Personen mit ständigem Wohnsitz in der Grenzzone gestattet:

- a) Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und Staatsangehörigen der Schweizer Eidgenossenschaft sind, mit einem gültigen Reisedokument;
- b) Familienangehörigen der in Punkt a) bestimmten Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen und denen das Recht auf Freizügigkeit der Staatsangehörigen der Europäischen Union gemäß den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zukommt. Für die in diesem Punkt genannten Personen bleiben die auf dem Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften betreffend Reisedokumente und Sichtvermerkplicht unberührt.

(4) Die in Absatz 3 lit a und b genannten Personen dürfen die Staatsgrenze an der Grenzübergangsstelle zu Fuß oder mit Personenkraftwagen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5t überschreiten.

(5) Die in Absatz 3 lit a und b genannten Personen sind verpflichtet, sich beim Grenzübertritt mit einem Dokument auszuweisen, das ihren ständigen Wohnsitz in der Grenzzone nachweist.

(6) Unter Grenzzone sind die im Umkreis von 30 km von der in Absatz 1 bestimmten Grenzübergangsstelle liegenden Gemeinden zu verstehen. Als zur Grenzzone gehörend sind auch jene innerhalb dieses Kreises liegenden Gemeinden zu betrachten, deren Verwaltungsgebiet über diese Entfernung hinausgeht. Eine Liste jener Gemeinden, die Teil der Grenzzone sind, ist als Anlage angeführt.

(7) Der Benützungsumfang der Grenzübergangsstelle erstreckt sich weiters auf den internationalen Fußgänger- und Fahrradverkehr sowie auf den internationalen Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.

- (8) Die Zone für die ungarischen Bediensteten umfasst:
- a) die bestimmten Amtsräume und Gemeinschaftsräume,
 - b) die Kontrollspuren,
 - c) den Dienstparkplatz,
 - d) die öffentliche Straße von der Staatsgrenze bis zum Dienstplatz, dies zwecks Aufnahme des Dienstes.“

Artikel 3

Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der Vereinbarung werden wie folgt modifiziert:

„(2) Das Überschreiten der Staatsgrenze an der Grenzübergangsstelle ist folgenden Personen gestattet:

- a) Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Staatsangehörigen der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und Staatsangehörigen der Schweizer Eidgenossenschaft sind, mit einem gültigen Reisedokument;
- b) Staatsangehörigen jener Drittstaaten, die in keinem der Staaten der Vertragsparteien visumpflichtig sind, mit einem gültigen Reisedokument;
- c) Familienangehörigen der in Punkt a) bestimmten Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen und denen das Recht auf Freizügigkeit der Staatsangehörigen der Europäischen Union gemäß den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zukommt. Für die in diesem Punkt genannten Personen bleiben die auf dem Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften betreffend Reisedokumente und Sichtvermerkplicht unberührt.“

Artikel 4

Artikel 8 wird durch den folgenden Absatz 3 ergänzt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

„(3) Der Benützungsumfang der Grenzübergangsstelle erstreckt sich auf den Personenverkehr sowie auf den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.“

Artikel 5

Artikel 9 wird durch den folgenden Absatz 3 ergänzt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

„(3) Der Benützungsumfang der Grenzübergangsstelle erstreckt sich auf den Personenverkehr sowie den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.“

Artikel 6

Artikel 10 wird durch den folgenden Absatz 3 ergänzt. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5. Der neue Absatz 4 wird wie folgt modifiziert:

„(3) Der Benützungsumfang der Grenzübergangsstelle erstreckt sich auf den Personenverkehr sowie auf den Verkehr mit Lastkraftwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen, den Autobusverkehr und den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen.

(4) Die Grenzübergangsstelle ist täglich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet.“

Artikel 7

Die Vereinbarung wird durch die dieser Vereinbarung beigelegte Anlage ergänzt.

Artikel 8

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die zweite Vertragspartei die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen auf diplomatischem Wege mitgeteilt hat.

Geschehen zu Nickelsdorf, am 11. Oktober 2007, in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die
Österreichische Bundesregierung:

Günther Platter m.p.

Für die
Regierung der Republik Ungarn:

Albert Takács m.p.

Anlage

Liste der Gemeinden gemäß Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 6:Auf dem Staatsgebiet der Republik Ungarn:

1. Acsalag
2. *Agyagosszergény*
3. Albert Kázmér-pusztá
4. Arak
5. Ásványráró
6. *Babót*
7. *Barbacs*
8. *Bágyogszovát*
9. Bezenye
10. *Bezi*
11. *Bogyoszló*
12. Bősárkány
13. Cakóháza
14. *Csapod*
15. Csorna
16. Darnózseli
17. Doborgasziget
18. *Dőr*
19. Dunakiliti
20. Dunaremete
21. Dunasziget
22. *Ebergőc*
23. *Enese*
24. Farád
25. *Fehértó*
26. Feketeerdő
27. Fertőd
28. *Fertőhomok*
29. *Fertőszentmiklós*
30. *Fertőszéplak*
31. *Fertőújlak*
32. Földsziget
33. Györsövényház
34. Halászi
35. Hanságliget
36. Hegyeshalom
37. *Hegykö*
38. Hédervár
39. *Hidegség*
40. *Himód*
41. *Hővej*
42. Jánossomorja
43. *Jobaháza*
44. Kapuvár
45. Károlyháza
46. Kimle

47. Kisbodak
48. *Kisfalud*
49. *Kóny*
50. Levél
51. Lébény
52. Lipót
53. Maglóca
54. *Magyarkeresztúr*
55. Máriakálnok
56. Markotabödöge
57. Mecsér
58. *Mihályi*
59. Mosonmagyaróvár
60. Mosonszentmiklós
61. Mosonszolnok
62. Novákpuszt
63. *Nyárliget*
64. Osl
65. Öntésmajor
66. Öttövény
67. *Páztori*
68. *Pinnye*
69. *Potyond*
70. Püski
71. Rajka
72. Rábatamási
73. Rábcakapi
74. *Röjtökmuzsaj*
75. *Sarród*
76. *Sopronnémeti*
77. *Száröld*
78. *Szil*
79. *Szilsárkány*
80. Tárnokréti
81. Tőzeggyármajor
82. Újrónafő
83. Újudvar
84. Várbalog
85. *Veszkény*
86. *Vitnyéd*

Auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich:

1. Andau
2. Apetlon
3. Bruckneudorf
4. Deutsch Jahrndorf
5. Edelstal
6. Frauenkirchen
7. Gattendorf
8. Gols
9. Halbtum
10. Illmitz

11. Jois
12. Kittsee
13. Mönchhof
14. Neudorf
15. Neusiedl am See
16. Nickelsdorf
17. Pama
18. Pamhagen
19. Parndorf
20. Podersdorf
21. Potzneusiedl
22. St. Andrä am Zicksee
23. Tadten
24. Wallern im Burgenland
25. Weiden
26. Winden
27. Zurndorf